

Private Nutzung von Arbeitsplatzrechnern und PC, Datenschutz

1. Private Nutzung von Arbeitsplatzrechnern und PC

Sie dürfen Arbeitsplatzrechner und PC (im Folgenden Rechner) wie die gesamte Kommunikations- und Informationstechnologie der Universität grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke nutzen.

- Die **private Nutzung** des Rechners ist in einem **geringen zeitlichen Umfang** zulässig, soweit sie **nicht kommerzieller und strafbarer Natur** ist und einen Umfang hat, der dem der zulässigen privaten Telefonnutzung entspricht. Insbesondere sollte die Internetnutzung vorrangig in den Arbeitspausen erfolgen. Extensives privates Nutzen des Rechners im Internet verletzt jedoch die Dienstpflichten genauso wie extensives privates Telefonieren. Sie dürfen den Rechner nicht in einem Umfang privat nützen, von dem Sie vernünftigerweise annehmen müssen, dass die Universität dies nicht gestattet hätte.
- Unzulässige private Nutzungen des Rechners können **arbeitsrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen** haben. Insbesondere kann das Herunterladen von Dateien mit strafbarem Inhalt (z. B. Seiten mit kinderpornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten) und die Speicherung auf Datenträgern der Universität zur fristlosen Kündigung bzw. zur Entfernung aus dem Dienst führen.
- Bei einem wiederholten oder groben Verstoß gegen Benutzerpflichten oder Missbrauch von Einrichtungen oder Dienstleistungen ist ein **Ausschluss von der Benutzung** möglich.
- Die Verletzung von Urheberrechten oder Lizenzvereinbarungen bei privater oder gar kommerzieller Nutzung von dienstlichen Daten und Softwareprodukten kann darüber hinaus **straf- und zivilrechtliche Folgen** und **Schadensersatzforderungen** nach sich ziehen.
- Liegt eine genehmigte **Nebentätigkeit** vor, kann **zusätzlich** eine private Nutzung des Rechners nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.
- Jeder Nutzer des Internets hinterlässt Spuren. Sie ermöglichen es festzustellen, von welchem Rechnerzugang aus eine missbräuchliche Nutzung erfolgte. Besteht der begründete Verdacht eines Missbrauchs des Rechners, kann die Universität die **Verbindungsdaten** wie die **Inhaltsdaten** unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der einschlägigen Vorschriften zur Telekommunikation **erfassen und auswerten**, soweit dies zur Klärung der Vorwürfe erforderlich ist.

2. Datenschutz

Personenbezogene Daten speichert die Universität Passau im Personalverwaltungsprogramm VIVA. Der Datenschutz ist in diesem Verfahren sichergestellt. Sie erhalten bei Ihrer Einstellung ein Personalstamm- und Werdegangsblatt. Dieses enthält alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten, die für die Personalverwaltung relevant sind.

Die Kontrollbefugnis der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich auch auf Personalakten, soweit die betroffenen Personen der Kontrolle ihrer Daten nicht widersprechen (Art. 30 BayDSG). Der Widerspruch gilt nicht hinsichtlich der Kontrolle von Personaldateien, gleich ob automatisiert oder manuell. Soweit Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, erklären Sie bitte den Widerspruch schriftlich bei der Personalabteilung.

Ich habe von den vorstehenden Hinweisen Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift